



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid und Bruno Pezzatti
zur 2. Lesung
vom 6. Oktober 2008

(Rückzug des Antrages Nr. 1590.11 - 12852)

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Martin B. Lehmann, Unterägeri, Karl Nussbaumer, Menzingen, Heini Schmid, Baar, und Bruno Pezzatti, Menzingen, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

Beim § 48 sei ein neuer Abschnitt 2 einzufügen, der lautet:

Der zuständige Gemeinderat kann auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale bewilligen, wenn der Betrieb:

- a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und
- c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Begründung:

Die in der 1. Lesung gestellten Anträge, wonach unter gewissen Umständen den Gastbetrieben Ausnahmegewilligungen erteilt werden können, wurden mit 36 : 33 Stimmen (Antrag Nussbaumer) resp. mit 36 : 36 Stimmen (Antrag Lehmann) sehr knapp verworfen.

Dies illustriert einerseits, dass der Kantonsrat dem Nichtraucher-Schutz eine hohe Priorität einräumen will. Gleichzeitig möchte aber mindestens die Hälfte des Rates unter gewissen Prämissen auch Ausnahmeregelungen im Interesse der rauchenden Minderheit und des Gastgewerbes einführen. Verschiedene Ratsmitglieder waren allerdings der Ansicht, dass die Kriterien für solche Ausnahmeregelungen klar und eindeutig definiert werden sollten.

Ganz nach dem Motto „Eigenverantwortung wo möglich, aber Schutz wo nötig“ wird mit dem vorliegenden Antrag diesen Einwendungen Rechnung getragen und zusätzlich auch noch der Schutz der Arbeitnehmenden ins Gesetz aufgenommen. Die Ausnahmeregelung entspricht im Übrigen dem heute durch die eidgenössischen Räte beschlossenen Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen.